

STADT DIETENHEIM
GEMARKUNG REGGLISWEILER
KREIS ALB-DONAU-KREIS



Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes „OBERER WANGENER WEG II“ in Dietenheim, OT Regglisweiler

Der Stadtrat der Stadt Dietenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2020 beschlossen den Bebauungsplan „OBERER WANGENER WEG II“ in Dietenheim, OT Regglisweiler nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 b des BauGB und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 15.04.2019 in dem Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 19.05.2020 festgelegt.

Im Einzelnen gelten für den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen (planungsrechtlicher Teil) und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH mit dem Datum vom 25.05.2020.

Ausschnitt Bebauungsplan „OBERER WANGENER WEG II“ vom 25.05.2020, unmaßstäblich, genordet



Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften i. d. F. vom 25.05.2020 einschließlich der Begründung werden

**von Montag, 08. Juni 2020 bis einschließlich Mittwoch, 08. Juli 2020
im Rathaus der Stadt Dietenheim, Königstraße 63, 89165 Dietenheim**

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegungsunterlagen können zudem auf der Homepage der Stadt Dieteheim eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann innerhalb der üblichen Dienststunden die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Sämtliche Unterlagen können eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Dadurch ist das Verfahren freigestellt von Umweltprüfung, Umweltbericht und Umweltüberwachung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (auch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) und von der Ausgleichspflicht nach der städtebaulichen Eingriffsregelung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB. Der Bebauungsplan hat zudem kein Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Dietenheim

Montag bis Donnerstag:	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag:	vormittags	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	nachmittags	von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Bürgermeisteramt Dietenheim, 28.05.2020

Christopher Eh, Bürgermeister